

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen

Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 12.12.05 – 13.01.06.

Nr.	Träger	Datum	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	Landesbetrieb Strassenbau NRW Nieder- lassung Coesfeld	16.01.06	Anregung, die nördliche Vorbehaltsfläche in die FNP-Darstellung wieder aufzunehmen um die Umsetzung der Gesamtlösung Trasse B 474n und damit verbundenen Entlastungen der Ortslagen Olfen und Lüdinghausen-Seppenrade zu sichern. Die Festlegung einer Straßenbaulastträgerschaft ist damit nicht verbunden	Die Weiterführung der K-9n ist aus dem Bedarfsplan des Bundesfernstraßenausbaugesetzes gestrichen, ein Straßenbaulastträger ist derzeit nicht erkennbar, die Darstellung im FNP erübrigte sich daher. Im Ergebnis der obengenannten Offenlage ist ausweislich der eingegangenen Stellungnahmen das Interesse der Region zu erkennen, die Verwirklichung der nördlichen Weiterführung nicht grundsätzlich auszuschließen und durch entsprechende Ausweisungen im Flächennutzungsplan die Flächenfreihaltung der Trasse zu sichern. Diesem Interesse wird seitens der Stadt Olfen gefolgt. Die nördliche Weiterführung wird auf Grundlage des § 5 Abs. 2 BauGB als Vorbehaltsfläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen.
2	Bezirks- regierung Münster	07.01.06	Anregung, die nördliche Vorbehaltsfläche in die FNP-Darstellung wieder aufzunehmen um die Umsetzung der Gesamtlösung Trasse B 474n und damit verbundenen Entlastungen der Ortslagen Olfen und Lüdinghausen-Seppenrade zu sichern. Die Festlegung einer Straßenbaulastträgerschaft ist damit nicht verbunden Auf die finanzielle Förderung der geplanten Südwestumgehung Olfen wirkt sich dies nicht aus.	Die Anregung wird berücksichtigt. (Sh. Auch Pkt. 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Wald und Holz NRW	30.12.05	Hinweis, an der Aufforstungsfläche E2 Ausbildung eines Waldsaums als Strauch- und Baumrand 2. Ordnung, um	Der Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.

			<p>Sturmschäden im Straßenbereich entgegenzuwirken</p> <p>Um Beteiligung bei den Ersatzaufforstungsmaßnahmen wird gebeten, die erfolgte Durchführung ist dem Forstamt schriftlich anzuzeigen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.
4	IHK Nord Westfalen	13.01.06	<p>Bedenken gegen die Herausnahme der nördlichen Weiterführung aus dem Flächenutzungsplan</p> <p>Vorraussetzung für die Umsetzung der Südwestumgehung Olfen ist, dass die zukünftige Realisierung der Westumgehung auf der Trasse der B 474n als wesentlicher Bestandteil eines überregionalen Straßenzuges von der A2 (AB-Kreuz Dortmund-West) bis zur A43 (AS Dülmen-Nord), hierdurch nicht gefährdet ist. Daher ist die Vorbehaltsfläche für die nördliche Weiterführung im FNP weiterhin zu sichern.</p>	Die Bedenken werden berücksichtigt, die Vorbehaltsfläche wird in den FNP aufgenommen. (Sh. auch Pkt. 1)
5	Kreis Coesfeld	12.01.06	<p>Mit der Nichtaufnahme der nördlichen Weiterführung in den Bedarfsplan des Bundesfernstrassenbaugesetzes mag die Notwendigkeit der Darstellung im FNP entfallen sein, dennoch wird die Aufnahme der Trasse in den FNP als Vorbehaltsfläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge aufgrund der Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region empfohlen.</p> <p>Hinweise Fachdienst Oberflächengewässer</p> <p>-Die Beseitigung und Veränderung von Gewässern bedarf vorab der Genehmigung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>-Die Entwässerung der K-9n in oberirdische Gewässer bedarf vorab einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 WHG.</p> <p>-Das Erstellen von Anlagen in und an Gewässern bedarf</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. (Sh. auch Pkt. 1)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

			vorab einer Genehmigung nach Landeswassergesetz	
6	Amt für Agrarordnung Coesfeld	13.01.06	Die Realisierung der Trasse im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens mit dem Strassenbauasträger als Unternehmen erscheint sinnvoll und möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Stadt Lüdinghausen	02.01.06	<p>1) Durch die Streichung der Vorbehaltsfläche im FNP - Weiterführung K-9n nach Norden – sowie durch die Gestaltung des Anbindepunktes an die K-9 Eversumer Straße wird die nördliche Weiterführung der Trasse im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verworfen. Hierdurch ist die Bevölkerung der Ortslagen Lüdinghausen und Seppenrade negativ betroffen.</p> <p>Weiter steht die Streichung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Widerspruch zu den Zielen der Gebietsentwicklungsplanung</p> <p>2) Hinsichtlich der Verkehrsprognose des Büros IVV bestehen insofern Zweifel, dass auf der K 9 n künftig zwar 6.400 Kfz-Fahrten erfolgen, durch die dann beschleunigte Verkehrsverbindung zwischen Lüdinghausen/Seppenrade und Oer-Erkenschwick/Recklinghausen jedoch kein erhöhtes Fahrtenaufkommen auf den abzweigenden Ästen der B 474 / B 235 entstehen soll, sondern sogar eine geringfügige Reduzierung erreicht werde („Planfall P1 2015“).</p> <p>3) Der durch die Teillösung als Kreisstraße implizierte Verzicht auf den vollständigen Ausbau als B 474 n zwischen der B 235 und der B 58 / „Panzerstraße“ hat für die Stadt Lüdinghausen weitreichende Konsequenzen. Durch die Baumaßnahmen im Zuge der B 474 n (Dülmen, Datteln) stünde dann künftig dem sowohl von Norden (A 43)</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die nördliche Weiterführung wird auf Grundlage des § 5 Abs. 2 BauGB als Vorbehaltsfläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Gestaltung des Anbindepunktes ergibt sich für die derzeit umzusetzende K-9n aus den stark differierenden Verkehrsbelegungszahlen</p> <p>Der erwähnte Widerspruch zur Gebietsentwicklungsplanung ist damit aufgehoben.</p> <p>Die marginalen Verkehrsreduzierungen auf dem Zweig der B 235 sind bei Betrachtung des großräumigeren Verkehrsnetzes mit den veränderten Verkehrsbewegungen von / nach Westen zu erklären. Die großräumigeren Nord-Süd-Bewegungen Senden – Datteln, beziehungsweise Dülmen – Datteln mit den Kreuzungen Seppenrade und Lüdinghausen, bleiben durch den Bau der K 9 n komplett unbeeinflusst. Eine Entlastung dieser beiden Punkte wäre nur durch den Straßenausbau bis zur B 58 zu erreichen, der jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist.</p> <p>Wie bereits vorstehend dargestellt, bleiben die vorhandenen Nord-Süd Bewegungen durch den Bau der K 9 n unbeeinflusst, das Verkehrsgutachten belegt im Gegenteil eine geringfügige Entlastung der B 235 südlich Lüdinghausen. Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird</p>

			<p>wie von Süden (A 2/A 45) kommenden Verkehr ein guter Straßenausbau mit der Konsequenz zur Verfügung, dass insbesondere im Gebiet von Seppenrade ein Nadelöhr verbleibt.</p> <p>Die entstehenden erhöhten Verkehrsbelastungen würden dann ihren Weg durch die Ortslage Seppenrade in Richtung Dülmen, bzw. über die B 235 durch die Ortslage Lüdinghausen zur A 43-Anschlussstelle Senden suchen.</p> <p>Gegen die Herausnahme der Trasse aus dem Flächennutzungsplan werden daher erhebliche Bedenken geäußert.</p>	<p>dieser Punkt dargestellt, der weitere Straßenausbau Richtung Panzerstraße ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens und vom Ausbau der K 9 n unbeeinflusst.</p> <p>Unter den veränderten Rahmenbedingungen wird eine Vorbehaltsfläche für die nördliche Weiterführung in den FNP aufgenommen.</p>
8	Bezirks- regierung Arnsberg	27.02.06/ 06.02.06	<p>Keine unmittelbare Kampfmittelbelastung gegeben, wegen erkennbarer vereinzelter Bombardierung kann Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung wird empfohlen.</p> <p>Eine systematische Messwerterfassung ist für die zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der vereinzelt Bombardierung erforderlich.</p>	Die Hinweise werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.